



Aktenzeichen: 614/Kn

Datum: 06.10.2023

Hinweis: XVII/3457

Beratungsfolge: Planungs- und Umweltausschuss

Ergänzungsdrucksache, Befreiung vom Bebauungsplan "Industriestraße", BImSchG-Verfahren zur Errichtung von Stellplätzen im Vorgartenbereich; Industriestraße, Flurstück-Nr.: 2940/5

Bezugnehmend auf die Änderung der Vorlagen als Berichtsdrucksachen teilt die Verwaltung im Hinblick auf das Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 09.03.2012 (Az.: 1 S 3326/11) Folgendes mit:

In einer Gemeinde, die zugleich untere Baurechtsbehörde ist, ist der Anwendungsbereich des § 36 BauGB nicht eröffnet (im Anschluss an BVerwG, Urt. v. 19.08.2004 - 4 C 16.03 - BVerwGE 121, 339). In einer solchen Gemeinde ist für die Erteilung von Baugenehmigungen und für sonstige bauplanungsrechtliche Entscheidungen nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB allein der (Ober-)Bürgermeister zuständig; dem Gemeinderat steht nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften keine Mitentscheidungskompetenz zu.

Der (Ober-)Bürgermeister ist in diesen Gemeinden verpflichtet, den Gemeinderat bzw. den zuständigen beschließenden Ausschuss in einer Weise über planungsrechtlich relevante Bauanträge zu informieren, die es diesem ermöglicht, durch Einsatz der planungsrechtlichen Instrumente der §§ 14 ff. BauGB auf das konkrete Bauvorhaben zu reagieren.

In Fällen der Identität von Gemeinde und Baugenehmigungsbehörde ist das Einvernehmen der Gemeinde nicht nur entbehrlich, sondern der Gemeinde fehlt auch die Befugnis, sich den Anwendungsbereich des § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB selbst zu eröffnen und die sich aus der Vorschrift ergebenden Rechtsfolgen nutzbar zu machen. Ein Mitentscheidungsrecht des Gemeinderats ergibt sich auch nicht aus landesrechtlichen Vorschriften.

Auch aus einer Satzung, wie vorliegend die Zuständigkeitsordnung (ZustO), kann kein Mitentscheidungsrecht abgeleitet werden. Soweit kommunalrechtliche Satzungen in Gemeinden, die zugleich untere Baurechtsbehörde sind, noch Regelungen über das gemeindliche Einvernehmen enthalten, sind diese daher mit der Änderung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2004 gegenstandslos geworden. Auch eine entsprechende Anwendung dieser Regelungen kommt nicht in Betracht, da sie der gesetzlichen Aufgabenzuweisung widerspräche.

Daher wird zukünftig über relevante Bauvorhaben im Rahmen einer Berichtsdrucksache informiert.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Während den Beratungen im Planungs- und Umweltausschuss zu der Befreiung vom Bebauungsplan "Industriestraße", BImSchG-Verfahren zur Errichtung von Stellplätzen im Vorgartenbereich; Industriestraße (Vorlage XVII/3457) wurden Bedenken geäußert hinsichtlich der Verkehrssituation im Hinblick auf die geplanten straßenseitig grenzständigen Stellplätze und einem bestehenden Radweg entlang der Industriestraße.

Die Verwaltung berichtet hierzu:

Bei einer Ortsbesichtigung am 02.10.2023 wurde die Situation vor Ort in Augenschein genommen. Es befinden sich bereits mehrere Stellplätze an der Straße, ebenso wie das geplante Vorhaben. Die Praxis hat gezeigt, dass die gegenseitige Rücksichtnahme von Radfahrern und PKW bzw. LKW funktioniert. Auf der gesamten Industriestraße befinden sich mehrere Ein- und Ausfahrten größerer Betriebe, welche von PKW als auch von LKW regelmäßig befahren werden. Außerdem bestehen auch weitere PKW-Stellplätze unmittelbar am Geh- und Radweg entlang der Industriestraße. Daher ist hier prinzipiell eine besondere Vorsicht der Verkehrsteilnehmer geboten. Die Straße ist durch LKW-Verkehr stark befahren. Aus den vorgenannten Gründen ist die Verkehrssituation im Hinblick auf die Herstellung der beabsichtigten Stellplätze vertretbar.

Die Verwaltung sieht vorliegend keinen Anlass für die Aufstellung eines Bebauungsplans, für eine Rückstellung des Vorhabens sowie für eine Veränderungssperre.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlage:

- Lageplan Luftbild